

Veröffentlichung von Beschäftigtendaten in hausinternen Zeitschriften, im Intranet oder in „Wikis“¹⁾

In vielen Dienststellen ist es heutzutage üblich, Personalnachrichten zu erstellen, die allen Beschäftigten zur Verfügung stehen. Informationen zu Beförderungen, Abordnungen und Versetzungen, Teilzeitbeschäftigungen, Dienstjubiläen oder Verabschiedungen in den Ruhestand unter Angabe der Namen der Betroffenen, der Amtsbezeichnungen oder Entgeltstufen etc., sind hier nur beispielhaft genannt. Oftmals werden auch Fotos von Neuzugängen, von Betriebsausflügen oder sonstigen Veranstaltungen publiziert.

Neben der Veröffentlichung in hausinternen Zeitschriften werden diese Informationen auch im Intranet, in „Wikis“ oder sogar im Internet eingestellt.

Als Begründung für die Veröffentlichung dieser Personaldaten wird oftmals angeführt, dass dies den innerbehördlichen Dienstverkehr erleichtert und dem Zusammenhalt innerhalb der Dienststelle dient („soziale Komponente“).

Die zuständigen Personaldienststellen bzw. die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Stellen haben bei der Weitergabe von Personal(akten)daten an die Redaktionen folgendes zu beachten:

Die veröffentlichten personenbezogenen Daten der Beschäftigten bieten vielfältige Möglichkeiten, diese zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Auch wenn diese Daten grundsätzlich nur zur internen Nutzung innerhalb einer Behörde freigegeben werden, können diese kopiert und Dritten zur Verfügung gestellt werden. Durch eine Veröffentlichung kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus einer möglichen Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben (so genannte personenbeziehbare Daten). So können umfassende Persönlichkeitsprofile entstehen.

Gemäß § 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ggf. i. V. m. § 24 Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber sowie über Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene, die keine Personalaktendaten (§ 50 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG -) sind, nur verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach

¹⁾ Ein „Wiki“ ist ein Hypertext-System für Webseiten.

§ 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NDSG, soweit sich aus § 50 BeamStG oder aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

Die (per Einstellung im Internet sogar weltweite) Veröffentlichung von Informationen zu Personalveränderungen wird zwar von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht, fällt aber mangels Erforderlichkeit nicht unter die in § 88 Abs. 1 S. 1, Fallkonstellationen 1 und 2 NBG genannten Tatbestandsmerkmale. Hausinterne Dienstvereinbarungen oder Vereinbarungen nach § 81 NPersVG zu diesem Themenbereich (Fallkonstellation 3) sind mir nicht bekannt.

Für Personalaktendaten gelten gemäß § 50 BeamStG i. V. m. § 88 Abs. 2 ff. NBG besondere Schutzvorschriften.

Die Weitergabe von besonders vertraulich zu handhabenden Personalaktendaten an Dritte ist abschließend in § 92 Abs. 3 NBG geregelt. Danach sind Auskünfte zu Geburtstagen, Pensionierungen, Beförderungen etc., **nur mit Einwilligung der Betroffenen** zulässig. Ausnahme: Die Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen.

Die Einstellung von Fotos im Internet bedarf **immer** der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - KunstUrhG -).

Zur Form der Einwilligungserklärung verweise ich auf die Regelungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 NDSG sowie auf meine Erläuterungen zu dieser Vorschrift. Diese finden Sie auf meiner Homepage www.lfd.niedersachsen.de unter der Rubrik „Recht/Niedersächsisches Recht/Kommentar“. Der in vielen Zeitschriften ausgebrachte Hinweis „Sollten Sie keine Veröffentlichung Ihrer Daten wünschen, teilen Sie dieses bitte der (Personaldienststelle/Redaktion) zeitgerecht mit“ ist zwar nett gemeint, reicht aber unter Berücksichtigung der Formerfordernisse nicht aus.

Mitarbeiterzeitschriften unterliegen nach Auskunft der für Medien- und Presserecht zuständigen Niedersächsischen Staatskanzlei vollumfänglich dem Niedersächsischen Pressegesetz (NPresseG) und zwar unabhängig davon, auf welchem Weg diese verbreitet werden. Auch die Presse bzw. die verantwortlichen Redaktionen für die hausinternen Zeitschriften haben vor einer Veröffentlichung zwischen den schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten (s. o.) und den Interessen der Öffentlichkeit, z. B. über den Werdegang der Betroffenen informiert zu werden, abzuwägen. Auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 NPresseG wird verwiesen.

Meine Empfehlungen lauten:

- Unter dem Stichwort „bedarfsorientierte Informationsbereitstellung“ ist in einem Rollen- und Berechtigungskonzept festzulegen, welche Daten allgemein zugänglich sind (z. B. Dienstanweisungen, Linksammlungen, Informationsangebote der Bibliotheken etc.) und welche Daten in geschützten Bereichen liegen, d. h. nur für einen festgelegten Personenkreis nutzbar sind (z. B. Personalinformationen).
- Die Personaldienststellen verfügen über eine Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung an die Presse/Redaktionen.
- Die verantwortlichen Redaktionen verfügen über die Einwilligung der Betroffenen zu einer Veröffentlichung ihrer Daten und Fotos. Ggf. bedarf es der schriftlichen Darlegung, warum personenbezogene Personaldaten auch ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden.

Weitere Veröffentlichungen zu diesem Thema:

- XII. Tätigkeitsbericht (TB) des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD NI), Nr. 15.13 (s. Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte des Bundes- und der Landesdatenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz – ZafTDa im Internet unter <http://www.fh-giessen-friedberg.de/zaftda>)
- XIII. TB des LfD NI, Nr. 14.7.1
- 14. TB des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt, Nr. 18.4
- Informationsblatt „Personaldaten im Internet“ auf meiner Homepage www.lfd.niedersachsen.de unter der Rubrik „Themen und Stichworte/Personaldatenschutz“

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5

30159 Hannover

Tel.: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: 16. März 2015